



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
Zl. REP-43.00/17/0172 Ht

Wien, 2. August 2017

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 13915/J (Abg. Dr. Belakowitsch-Jenewein u.a.) betreffend uneinbringliche Schulden ausländischer Krankenkassen gegenüber österreichischen Krankenkassen, Sozialversicherungsträgern und anderen Krankenanstaltenträgern

Bezug: Ihr E-Mail vom 19. Juli 2017,  
keine GZ; Dr. Porsch, Abtlg. II/A/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

### Zu den Fragen 1 bis 42

- 1. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2013 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?**
- 2. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2013 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?**
- 3. Wie hoch war die Summe der 2007 bis inklusive 2013 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?**
- 4. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2014 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?**
- 5. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2014 bestehenden bzw.**



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

**ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?**

- 6. Wie hoch war die Summe der 2007 bis inklusive 2014 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?**
- 7. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2015 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?**
- 8. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2015 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?**
- 9. Wie hoch war die Summe der 2007 bis inklusive 2015 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?**
- 10. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2016 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?**
- 11. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2016 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?**
- 12. Wie hoch war die Summe der 2007 bis inklusive 2016 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?**
- 13. Wie hoch war die Summe der 2007 (Stichtag: 31. Dezember 2007) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?**
- 14. Wie hoch war die Summe der 2007 (Stichtag: 31. Dezember 2007) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten**



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

- bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
15. Wie hoch war die Summe der 2007 (Stichtag: 31. Dezember 2007) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
  16. Wie hoch war die Summe der 2008 (Stichtag: 31. Dezember 2008) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?
  17. Wie hoch war die Summe der 2008 (Stichtag: 31. Dezember 2008) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
  18. Wie hoch war die Summe der 2008 (Stichtag: 31. Dezember 2008) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
  19. Wie hoch war die Summe der 2009 (Stichtag: 31. Dezember 2009) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?
  20. Wie hoch war die Summe der 2009 (Stichtag: 31. Dezember 2009) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
  21. Wie hoch war die Summe der 2009 (Stichtag: 31. Dezember 2009) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
  22. Wie hoch war die Summe der 2010 (Stichtag: 31. Dezember 2010) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?
  23. Wie hoch war die Summe der 2010 (Stichtag: 31. Dezember 2010) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
  24. Wie hoch war die Summe der 2010 (Stichtag: 31. Dezember 2010) bestehenden



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

- bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
25. Wie hoch war die Summe der 2011 (Stichtag: 31. Dezember 2011) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?
26. Wie hoch war die Summe der 2011 (Stichtag: 31. Dezember 2011) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
27. Wie hoch war die Summe der 2011 (Stichtag: 31. Dezember 2011) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
28. Wie hoch war die Summe der 2012 (Stichtag: 31. Dezember 2012) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?
29. Wie hoch war die Summe der 2012 (Stichtag: 31. Dezember 2012) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
30. Wie hoch war die Summe der 2012 (Stichtag: 31. Dezember 2012) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
31. Wie hoch war die Summe der 2013 (Stichtag: 31. Dezember 2013) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?
32. Wie hoch war die Summe der 2013 (Stichtag: 31. Dezember 2013) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
33. Wie hoch war die Summe der 2013 (Stichtag: 31. Dezember 2013) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen,



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

- anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
34. Wie hoch war die Summe der 2014 (Stichtag: 31. Dezember 2014) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?
35. Wie hoch war die Summe der 2014 (Stichtag: 31. Dezember 2014) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
36. Wie hoch war die Summe der 2014 (Stichtag: 31. Dezember 2014) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
37. Wie hoch war die Summe der 2015 (Stichtag: 31. Dezember 2015) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?
38. Wie hoch war die Summe der 2015 (Stichtag: 31. Dezember 2015) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
39. Wie hoch war die Summe der 2015 (Stichtag: 31. Dezember 2015) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
40. Wie hoch war die Summe der 2016 (Stichtag: 31. Dezember 2016) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?
41. Wie hoch war die Summe der 2016 (Stichtag: 31. Dezember 2016) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
42. Wie hoch war die Summe der 2016 (Stichtag: 31. Dezember 2016) bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Die Fragen 1 bis 42 können seitens des Hauptverbandes nicht beantwortet werden.

Im Bereich der Sozialversicherung werden Abschreibungen von Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern statistisch nicht separat sondern nur in Summe mit diversen anderen Forderungsabschreibungen erfasst. Elektronische Auswertungen sind daher nicht möglich. Manuelle Auswertungen durch die betroffenen Sozialversicherungsträger sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht und auch darüber hinaus nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand möglich.

Angemerkt wird, dass Abschreibungen eher selten vorgenommen werden und es sich um geringfügige Beträge handelt.

Inwieweit den Landesgesundheitsfonds Auswertungen möglich sind, kann der Hauptverband nicht beurteilen. Diesbezüglich wären die Landesgesundheitsfonds unmittelbar zu befassen.

### **Zu den Fragen 43 bis 52**

- 43. Liegen Daten zur Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern vor?**
- 44. Wenn ja, wie hoch war die Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern?**
- 45. Wenn ja, wie hoch war die Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?**
- 46. Wenn ja, wie hoch war die Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?**
- 47. Wenn nein, wann werden diese Daten vorliegen?**
- 48. Liegen Daten zur Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 fälligen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern vor?**
- 49. Wenn ja, wie hoch war die Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 bereits fälligen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern?**



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

- 50. Wenn ja, wie hoch war die Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 bereits fälligen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?**
- 51. Wenn ja, wie hoch war die Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 bereits fälligen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?**
- 52. Wenn nein, wann werden diese Daten vorliegen?**

Diese Daten liegen dem Hauptverband noch nicht vor. Zahlen sind voraussichtlich im Laufe des 4. Quartals 2017 verfügbar.

### Zu Frage 53

- 53. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2016 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von ausländischen Versicherungsträgern gegenüber österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds, die nicht eingebracht werden konnten bzw. als uneinbringlich abzuschreiben waren?**

Die Frage kann mangels Vorliegens entsprechender Daten nicht beantwortet werden. Angemerkt wird, dass seitens der betroffenen Sozialversicherungsträger berechnete Forderungen ausländischer Versicherungsträger stets fristgerecht bezahlt werden.

Bezüglich Landesgesundheitsfonds kann keine Aussage getroffen werden. Diese wären unmittelbar zu befragen.

### Zu den Fragen 54 bis 59

- 54. Liegen Daten zur Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von ausländischen Versicherungsträgern gegenüber österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds vor?**
- 55. Wenn ja, wie hoch war die Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von ausländischen Versicherungsträgern gegenüber österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?**
- 56. Wenn nein, wann werden diese Daten vorliegen?**
- 57. Liegen Daten zur Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 fälligen Forderungen von ausländischen Versicherungsträgern gegenüber österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds vor?**
- 58. Wenn ja, wie hoch war die Gesamtsumme der zum Stichtag 30. Juni 2017 bereits fälligen Forderungen von ausländischen Versicherungsträgern gegenüber österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?**



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

#### 59. Wenn nein, wann werden diese Daten vorliegen?

Diese Daten liegen dem Hauptverband noch nicht vor. Zahlen sind voraussichtlich im Laufe des 4. Quartals 2017 verfügbar.

#### Zu den Fragen 60 bis 68

60. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2014 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, bei denen diese das Zahlungsziel von 18 Monaten erreicht haben?
61. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2014 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, bei denen diese das Zahlungsziel von 18 Monaten erreicht haben, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
62. Wie hoch war die Summe der 2007 bis inklusive 2014 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, bei denen diese das Zahlungsziel von 18 Monaten erreicht haben, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
63. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2015 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, bei denen diese das Zahlungsziel von 18 Monaten erreicht haben?
64. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2015 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, bei denen diese das Zahlungsziel von 18 Monaten erreicht haben, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
65. Wie hoch war die Summe der 2007 bis inklusive 2015 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, bei denen diese das Zahlungsziel von 18 Monaten erreicht haben, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds?
66. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2016 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, bei denen diese das Zahlungsziel von 18 Monaten erreicht haben?
67. Wie hoch war die Gesamtsumme der von 2007 bis inklusive 2016 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen von österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, bei denen diese das Zahlungsziel von 18 Monaten erreicht haben, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten?
68. Wie hoch war die Summe der 2007 bis inklusive 2016 bestehenden bzw. ausgewiesenen Forderungen gegenüber ausländischen Versicherungsträgern, bei denen diese das Zahlungsziel von 18 Monaten erreicht haben, aufgeschlüsselt nach den österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern





### **gern sowie den Landesgesundheitsfonds?**

Die Fragen 60 bis 68 können seitens des Hauptverbandes nicht beantwortet werden.

Im Bereich der Sozialversicherung wird das genannte Kriterium „Zahlungsziel von 18 Monaten“ statistisch nicht separat erfasst. Elektronische Auswertungen sind daher nicht möglich. Manuelle Auswertungen durch die betroffenen Sozialversicherungsträger sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht und auch darüber hinaus nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand möglich.

Inwieweit den Landesgesundheitsfonds Auswertungen möglich sind, kann der Hauptverband nicht beurteilen. Diesbezüglich wären die Landesgesundheitsfonds unmittelbar zu befassen.

### **69. Warum liegt das Zahlungsziel bei 18 bzw. in Ausnahmefällen bei 36 Monaten?**

Für die EU-Mitgliedstaaten, die EFTA-Staaten und die Schweiz sieht Art. 67 Abs. 5 VO (EG) Nr. 987/2009 vor, dass Echkostenforderungen im Rahmen der Sachleistungsaushilfe in der Kranken- und Unfallversicherung binnen 18 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie bei der Verbindungsstelle des leistungspflichtigen Mitgliedstaats eingereicht wurden, an die Verbindungsstelle des forderungsberechtigten Staates zu zahlen sind. Nach Art. 67 Abs. 6 VO (EG) Nr. 987/2009 müssen Beanstandungen binnen 36 Monaten nach Einreichung der Forderung geklärt werden. Die „Audit Board Guidelines“ der Europäischen Kommission stellen klar, dass sich in Beanstandungsfällen auch die Zahlungsfrist auf 36 Monate verlängert.

### **70. Welche Maßnahmen werden standardmäßig gesetzt, um offene Forderungen einzutreiben?**

### **71. Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um säumige Schuldner bzw. „Nicht-Zahler“ zur Zahlung zu bewegen?**

Einbringungsmaßnahmen werden nur für fällige offene Forderungen gesetzt, also erst nach Ablauf der 18- bzw. 36-monatigen Zahlungsfrist.

Vom Hauptverband werden regelmäßig bei den Sitzungen des Rechnungsausschusses der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Brüssel die Vertreter säumiger EU-Mitgliedstaaten mit Nachdruck aufgefordert, die zuständigen Träger zu einer rascheren Kostenerstattung zu veranlassen. Es werden auch regelmäßig die Verbindungsstellen der Vertragsstaaten, der EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten vom Hauptverband schriftlich aufgefordert, die offenen fälligen Beträge zu erstatten. Darüber hinaus



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

wird das Problem der offenen Forderungen auch anlässlich von Verbindungsstellenbesprechungen erörtert. Durch diese Vorgangsweise konnten die Zahlungseingänge bereits beschleunigt werden.

**72. Welche Folgen hat die Nicht-Zahlung der bei österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie den Landesgesundheitsfonds aushaftenden Schulden für den betreffenden Staat?**

Siehe Ausführungen zu den Fragen 70 und 71.

Gemäß Art. 68 Abs. 1 VO 987/2009 kann der forderungsberechtigte Träger Zinsen auf ausstehende Forderungen grundsätzlich nach Ablauf der Zahlungsfrist von 18 bzw. 36 Monaten erheben. Zu beachten ist jedoch, dass Verzugszinsen erst nach erfolgter Zahlung der zugrundeliegenden Forderung gefordert werden können, da anderenfalls der Verzugszeitraum nicht bekannt und damit die Berechnung des Verzugszeitraumes nicht möglich ist.

Den Krankenversicherungsträgern bzw. den Landesgesundheitsfonds steht es damit offen, Verzugszinsen zu fordern, wobei es der autonomen Entscheidung der Krankenversicherungsträger und Landesgesundheitsfonds obliegt, dies zu tun. Jedoch bringt die Forderung bzw. Abwicklung von Verzugszinsen hohen Verwaltungsaufwand mit sich: Verzugszinsen müssen für jede Einzelforderung gesondert eingereicht werden. Zusätzlich ist der für Verzugszinsen anzuwendende Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank seit Einführung der Regelung gefallen und momentan sehr niedrig.

**Zu den Fragen 73 bis 76**

- 73. Wie viele sogenannte strittige Fälle – Zahlungsziel 36 Monate – gab in den Jahren 2007 bis inklusive 2016?**
- 74. Wie viele sogenannte strittige Fälle – Zahlungsziel 36 Monate – gab in den Jahren 2007 bis inklusive 2016, einzeln aufgeschlüsselt nach Jahren der Entstehung der Forderung gegenüber ausländischen Versicherungsträgern?**
- 75. Wie viele sogenannte strittige Fälle – Zahlungsziel 36 Monate – gab in den Jahren 2007 bis inklusive 2016, einzeln aufgeschlüsselt nach Staaten?**
- 76. Wie viele sogenannte strittige Fälle – Zahlungsziel 36 Monate – gab in den Jahren 2007 bis inklusive 2016, einzeln aufgeschlüsselt nach den betroffenen österreichischen Gebietskrankenkassen, anderen Sozialversicherungsträgern sowie der Landesgesundheitsfonds?**

Die Fragen 73 bis 76 können seitens des Hauptverbandes nicht beantwortet werden.

Im Bereich der Sozialversicherung werden diese Fälle statistisch nicht separat erfasst. Elektronische Auswertungen sind daher nicht möglich. Manuelle Auswertungen durch die betroffenen Sozialversicherungsträger sind in der zur Ver-



fügung stehenden Zeit nicht und auch darüber hinaus nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand möglich.

Inwieweit den Landesgesundheitsfonds Auswertungen möglich sind, kann der Hauptverband nicht beurteilen. Diesbezüglich wären die Landesgesundheitsfonds unmittelbar zu befassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor



